

J. Görz

Nochmals die Weinfrage

Nochmals die Weinfrage.

Von

J. Görz

Oberlandes-Gerichtspräsident in Darmstadt.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1888.

ISBN 978-3-662-35593-0 ISBN 978-3-662-36422-2 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-36422-2

Der Gesetzentwurf gegen die Weinverfälschung ist durch den Ausschuß gegangen, und mit geringer Stimmenmehrheit ist der Antrag, den Declarationszwang ins Gesetz einzuführen, angenommen worden. Der Antrag, dem verbesserten Wein die Bezeichnung „Wein“ überhaupt zu versagen, ist wenigstens im Ausschuß gefallen; bei der Hartnäckigkeit, mit welcher er seitens der Puristen vertheidigt wird, läßt sich indeß dessen Wiederaufnahme im Plenum erwarten. Zu große Interessen knüpfen sich an beide Fragen, als daß ich nicht veranlaßt wäre, noch einmal in dieser Sache das Wort zu nehmen. Ich darf wohl vorausschicken, daß es mir fernliegt den Hauptträgern der letztern Meinung die Absicht unterzulegen, des eignen Interesses wegen das Interesse einer großen Mehrzahl zu schädigen; ich bin vielmehr überzeugt, daß sie ebenso, wie ich, das allgemeine Interesse zu vertheidigen glauben, und es kommt nur darauf an, wessen Glaube in den Thatfachen begründet ist. Ich meinerseits bin zu der Ansicht gekommen, daß sich dieser Kampf immer mehr als ein solcher zwischen den wenigen Besitzern besonders begünstigter Weinbergslagen und der ganzen Masse der übrigen Winzer herausstellt, als ein Kampf des Privilegs gegen das allgemeine Interesse. Die wenigen Lage, die jene Lagen vor den übrigen in der Reife der Reben voraus haben, bewirken, wie das jeder Sachkenner weiß, einen sehr bedeutenden Unterschied in der Güte des Ertrags; mittelgute Weinjahre werden dort zu guten, geringere zu Mitteljahren, die noch immer einen brauchbaren Wein erzielen, wenn der Wein der Durchschnitts-

lagen ohne Verbesserung nicht mehr in den Handel gebracht werden kann. Der Einwand, daß man dann lieber in solchen Lagen den Weinbau beseitigen und Kornfrüchte anbauen solle, ist nicht stichhaltig. Man würde dann vielleicht drei Vierteltheile der deutschen Weinberge ausbauen müssen, um noch mehr Korn und Gerste zu pflanzen. Man kann aber solche an den Hügeln Rheinhessens — und dasselbe Verhältniß besteht an der Nahe, im Rheingau und an der Mosel — abgesehen von dem geringen Ertrag der Kornfrüchte, mit Vortheil nicht anbauen. Außerdem ist auch für den kleinen Bauer der Weinertrag die Sparbüchse, woraus er seine Schulden tilgt, seine Steigziele bezahlt und so die Mittel gewinnt, sein Gut zu vergrößern; der Ertrag der Kornfrüchte reicht bei den meisten nur für die Haushaltsbedürfnisse.

Man wird mir entgegenen, wie kommt es denn, daß doch so viele Stimmen für den Declarationszwang laut geworden sind, wenn er nur so Wenigen nützt und so Vielen schadet? Das ist leicht erklärlich. Die wenigen Großgrundbesitzer, die ein (wie ich behaupte, nur scheinbares) Interesse an demselben haben, finden eine mächtige Unterstützung in dem ja an sich ganz richtigen Wunsche, daß man möglichst reinen Wein trinken will; in dem Vorurtheil der Menge, welches durch das jahrelang fortbetriebene und so populär gewordene Geschrei gegen die „Weinschmierer und Weinfälscher“ genährt worden, und dem jetzt schwer heizukommen ist; eine weitere unter einem Theil der kleinen Winzer selbst, die die Ansicht haben, daß man, wenn einmal die Weinzusätze nicht mehr oder nur unter erschwerenden Umständen gestattet sind, dann zu ihren sauren Naturweinen schlechter Jahrgänge greifen müsse, während gerade das Gegentheil der Fall ist. Denn wenn man diese sauren Weine nicht verbessern kann, werden sie ganz liegen bleiben, da man dem Publicum den Geschmack daran nicht aufzwingen kann. Es wird noch geraume Zeit vergehen,

ehe diese einfache Wahrheit den harten Köpfen mancher unserer Bauern heizubringen ist.

Den Declarationszwang könnten sich die Producenten schon eher gefallen lassen. Für sie hat er darum kein Bedenken, weil sie fast nur an Weinhändler verkaufen, welche die Verhältnisse richtig beurtheilen. Allein anders ist es mit dem Weinhändler, der an hunderte von Kunden zu verkaufen hat, deren Mehrzahl möglicherweise von Vorurtheilen gegen Weine mit Zusätzen erfüllt ist; die Schädigung, die er erfährt, wirkt selbstverständlich auf den Producenten zurück. Darum muß ich den Declarationszwang als unzulässig aufs Entschiedenste bekämpfen.

Man kann bekantlich die gallisirten Weine von Naturweinen nicht unterscheiden, mit der einzigen Ausnahme, daß man den gallisirten Wein von dem Naturwein, aus dem er gemacht ist, stets wird unterscheiden können: der letztere thut dem Gaumen und dem Magen weh, der erstere läßt sich mundgerecht und angenehm trinken. Um es also richtig auszudrücken: es läßt sich der gallisirte Wein von dem reinen Wein eines bessern Jahrgangs weder chemisch, noch nach dem Geschmack unterscheiden. Die Folge ist, daß die häufigen Strafproceffe, zu welchen das Verbot führen muß, nur auf dem Zeugniß von Bediensteten der Weinhändler begründet werden können; sind sie noch in Diensten, so wird man weniger, sind sie weggejagt, mehr als die Wahrheit von ihnen erfahren. Das Resultat wird die Entscheidung der Frage sein, ob der Weinhändler ein vollkommen unschädliches, dem Wein in seinen Hauptbestandtheilen adäquates Product mit oder ohne Erklärung verkauft hat: er wird bestraft werden, auch wenn er den Käufer weder in Bezug auf den Geschmack, noch auf seinen Geldbeutel geschädigt sondern ihn sogar vollkommen befriedigt hat. Ich darf wohl sagen, es ist das eine neue Auflage von Herenproceffen, die man in die Welt setzt; es wird freilich Niemand verbrannt, nur der Weinhandel

wird ganz, die Weinproduction zu 99 % ruinirt, alles zum Vortheil des Hundertsten und zur Ehre des sauren Naturweins. Die Polizei nimmt unreife Äpfel weg, wenn sie auf den Markt gebracht werden und bestraft den Verkäufer empfindlich, und das ungenießbare Product unreifer Trauben soll wie ein Heiligthum gehütet und die Verbesserung desselben gebrandmarkt werden.

Wie groß das Interesse ist, um das es sich handelt, ergibt sich daraus, daß unter den elf letzten Jahren sieben, ja theilweise acht Fehljahre mit sauren Weinen gewesen sind: die Jahre 1877, 1879, 1881, 1882, 1883, 1885, 1887, theilweise sogar 1884, wo die Weinstöcke zu überfüllt an Früchten waren. Von den vier andern, 1878, 1880, 1884 und 1886 waren zwei Fehljahre in Bezug auf die Menge, da im Jahre 1880 die Reben im Winter erfroren, 1886 in der Blüthe verregnet wurden. Für mich verhielten sich in diesen Jahren, 1884 zu den guten gerechnet, die sauern zu den bessern Weinen, wie 63 zu 37 %, und ich darf sagen, daß mein Besitzthum zu den bessern Lagen Rheinhessens gehört. Man kann, abgesehen vom letzten Jahrzehnt, annehmen, daß fünf bis sechs Jahre unter zehn, saure Weine liefern. Danach mag man bemessen, wie groß der Schaden ist, den man mit einem solchen Gesetz dem Weinbau und dem Weinhandel zufügt. Freilich bleibt dem rheinischen Bauer noch eine Zuflucht: in solchen Jahren kommen französische Käufer herüber um die sauern Erträgnisse, die dann niemand anders will, um Spottpreise einzukaufen und uns solche später als feine Bordeaux, Burgunder u. s. w. zu hohen Preisen wieder zu verkaufen, — dem französischen Händler kann man ja nichts anhaben! Will man den deutschen Bauer auf diesen Ausweg verweisen?

Zum Schluß möchte ich noch eine Bemerkung bezüglich der Zeit des Zusatzes beifügen. Er soll nach dem Entwurf „bei

der Hauptgährung" erfolgen. Ich habe schon früher ausgeführt, daß ich diese Beschränkung gerade für den kleinen Winzer, der nicht die Mittel oder nicht den Willen und die Fähigkeit hat seinen Wein bei der Herbstgährung zu verbessern, sehr nachtheilig ist. Auf der andern Seite führt ein späterer Zusatz höchstens zu einer Verminderung der Extractivstoffe, doch ist diese nicht von hinlänglicher Bedeutung, um solche Beschränkung zu rechtfertigen. Bleibt man bei dieser Bestimmung, so kann sein Product dann wohl nur noch zum Verftich mit billigen süßen Südweinen dienen; dies ist aber immer nur eine beschränkte Verwendung und entwerthet darum dasselbe in hohem Grade.

Aber die Bestimmung „bei der Hauptgährung“ ist auch nicht einmal ganz klar. Es kommt oft vor, daß Moste von bei kaltem Wetter geherbsteter Trauben, oder in kalten Kellern eingelegt, bei der Herbstgährung nicht ausgähren und dann in der Regel im nächsten Frühjahr oder Sommer noch einmal eine stürmische Gährung durchmachen; soll dann auch nicht gestattet sein, nach der Herbstgährung den Zuckerzusatz zu machen?

Ich habe zu der Einsicht des hohen Bundesraths und Reichstags das Vertrauen, daß sie den Grundjagen, wie sie der Ausschuss angenommen, im Interesse des deutschen Weinbaus und Weinhandels nicht beistimmen; ich würde sogar den jetzigen Zustand vorziehen im Vertrauen, daß auch die Gerichte schließlich zu einer Interpretation des Nahrungsmittelgesetzes kommen, die nach meiner Ueberzeugung dessen eigentlichen Absichten entspricht und die Schädigung eines so bedeutenden Productionszweiges nicht zuläßt.
